

Satzung: Flüchtlingshelferkreis Bergkamen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Flüchtlingshelferkreis Bergkamen**“ nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."

Der Sitz des Vereins ist in 59192 Bergkamen.

Das Geschäftsjahr des Vereinsjahrs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung zur Integration von Flüchtlingen, die Beratung von Flüchtlingen und deren Begleitung gegenüber Behörden und die Sammlung und Verteilung von Geld- und Sachspenden für Flüchtlinge.

Abteilungen des Vereins sind:

1. Deutsch lernen,
2. Kleider – und Sachspenden,
3. Sport
4. Allgemeine Integration

Der Vorstand kann die Gründung weiterer unselbständiger Abteilungen beschließen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sprachliche Bildung, Förderung des Sports, Hilfestellung bei sozialen sowie behördlichen Angelegenheiten und die Schaffung der zur Integration notwendigen Begegnungen zwischen Flüchtlingen und Einheimischen.

Der Verein ist selbstlos tätig; keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv- und Passivmitglieder und Ehrenmitgliedschaften. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person),
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals möglich. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins durch Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Entscheidung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen zulässig. Die Einlegung der Berufung erfolgt zu Händen des ersten Vorsitzenden, der daraufhin binnen vier Wochen die Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb weiterer vier Wochen veranlassen muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss des Mitglieds. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Abteilungsleiter je Abteilung. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.
2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender) und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den 1. Vorstand besteht Alleinvertretungsbefugnis, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

- d) Aufnahme neuer Mitglieder und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Der Schatzmeister führt ein Bankkonto, das auf den Namen des Vereins lautet. Dieses Konto wird ausschließlich zur Verwaltung des Vereinsvermögens genutzt. Ausschließlich der Vorstand entscheidet den Verwendungszweck, welchem die Erfüllung des Vereinszwecks zu Grunde liegen muss.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es im Rahmen der Einladung nicht.
- Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
- Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit zudem bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung eines ehrenamtlichen Geschäftsführers beschließen.
- Den Vorstandsmitgliedern wird keine Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt. Es werden keine Auslagen erstattet.
- Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter gewählt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung nach Maßgabe von § 8 der Satzung zuständig, näheres bestimmt die mit Zustimmung des Vorstandes beschlossene jeweilige Abteilungsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, der Jahresberichte der Abteilungsleiter, Entlastung des Vorstandes, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer,
 - c) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
 - f) Berufung gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.

2.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,

- ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben per Post oder E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. email-adresse gerichtet wurde.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
- Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl erschienener Mitglieder beschlussfähig, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.
- Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.
- Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.
- d) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kasse des Vereins sowie dessen Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die festgestellten Beträge mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern.

§ 8 Abteilungen

1. Die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung beschließt der Vorstand.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss intern geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter sein Stellvertreter sowie je nach Bedarf bis zu 4 weitere Mitglieder der Abteilung angehören.

3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Die Abteilungsleiter haben kein eigenes Kassenrecht.
6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl der Ausschussmitglieder,
- Entlastung der Ausschussmitglieder,
- Strategie – und Angebotskonzepte (lang-, mittel - , kurzfristig) für die Weiterentwicklung des Vereins

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht dem Vorstand (oder weiteren Gremien) angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Anerkennung der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu jeweils gleichen Teilen an des Vereins an den Lebenshilfe-Hamm e. V., pro Asyl und Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollten einzelne der vorgenannten Begünstigten nicht mehr bestehen, ist das Vereinsvermögen unter den übrigen gleichmäßig aufzuteilen. Sollten alle Begünstigten zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, entscheidet der Vorstand darüber, wem das Vereinsvermögen zufällt, wobei es sich aber zwingend um eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Institution handeln muss.

Ort, Datum

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)